

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.327.880

Wien, 11.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4373/J-BR/2026 des Bundesrates Thomas Karacsony betreffend Asbestbelastung in burgenländischen Steinbrüchen und deren Auswirkungen** wie folgt:

Frage 1: *Welche Kenntnisse hat Ihr Ressort über die aktuellen Asbestfunde in burgenländischen Steinbrüchen?*

a. Wann und in welcher Form wurde Ihr Ressort erstmals darüber informiert?

Eine erstmalige Information abseits von Medienberichten erfolgte telefonisch durch einen Mitarbeiter des Amtes der Burgenländischen Landesregierung am 13.1.2026.

Es darf allerdings festgehalten werden, dass der Umstand, dass bestimmte Gesteinstypen Asbestminerale beinhalten, welche im Zuge der gegenständlichen Tätigkeiten freigesetzt werden und in weiterer Folge zu einer Belastung für Arbeitnehmer:innen führen können, eine allgemein bekannte Tatsache darstellt. Dies betrifft somit nicht nur die Gewinnung und Aufbereitung dieser Gesteine in Tagebauen, wie jene im Burgenland. Für den Arbeitsschutz ist jedoch nicht das Vorliegen von Asbestmineralen in Gesteinen, sondern die Konzentration dieser Fasern in der Atemluft am Arbeitsplatz und die Einhaltung von Grenzwerten bzw.

deren möglichst weite Unterschreitung (aufgrund wirksamer Schutzmaßnahmen) ausschlaggebend.

Meinem Kenntnisstand nach lagen bisherige Messwerte aus den gegenständlichen Tagbauen unter dem, bis zum 30.12.2025 geltenden, Grenzwert von 100.000 F/m³.

Frage 2: *Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts ergriffen, um die Asbestbelastung in diesen Steinbrüchen zu überprüfen und zu bewerten?*

Normadressaten der Arbeitsschutzbestimmungen sind die Arbeitgeber:innen, welche gemäß den geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, die Gefahren für Arbeitnehmer:innen betreffend asbestführenden Stäuben (so wie auch für mineralische Stäube allgemein und Quarzfeinstaub) in Tagbauen zu ermitteln, entsprechende Schutzmaßnahmen zur (etwaigen) Minimierung der Staubbelastung am Arbeitsplatz zu setzen und durch repräsentative und regelmäßige Messungen der Staubkonzentration in der Atemluft die Einhaltung bzw. möglichst weite Unterschreitung der Grenzwerte sicherzustellen. Aufgabe des Arbeitsinspektorates ist es, Arbeitgeber:innen dahingehend zu beraten sowie die Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen.

Frage 3: *Gibt es bundesweite Standards oder Richtlinien für den Umgang mit natürlich vorkommendem Asbest in Gesteinen?*

Bundesweit gelten die gleichen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben betreffend den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmer:innen gegenüber einer Exposition durch Asbestfasern in der Atemluft am Arbeitsplatz. Die Regelungen finden sich im 4. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sowie in dessen Ausführungen, insbesondere im 4. Abschnitt der Grenzwertverordnung 2025 (GKV) und in der Tagbauarbeitenverordnung (TAV).

Frage 4: *Wie bewertet Ihr Ressort die Forderung der Taskforce Burgenland nach Schließung der bestehenden Regelungslücken im Umgang mit asbesthaltigem Gestein?*

Grundsätzlich wäre zu betonen, dass aus Perspektive des Arbeitnehmer:innenschutzes die Exposition von Arbeitnehmer:innen mit Asbest in der Atemluft relevant ist. Hier wurde erst im Dezember 2025 der dafür relevante Grenzwert abgesenkt (siehe die Beantwortung der Frage 5). Jedenfalls ist die Exposition von Arbeitnehmer:innen gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien am Arbeitsplatz auf ein Minimum zu reduzieren und in jedem Fall so weit wie technisch möglich unter den einschlägigen Grenzwert zu senken.

Damit wird sichergestellt, dass die Exposition von Arbeitnehmer:innen möglichst gering gehalten wird.

Frage 5: *Welche Schritte plant Ihr Ressort, um eine einheitliche gesetzliche Regelung für den Umgang mit natürlich vorkommendem Asbest zu schaffen?*

a. Wie wird sichergestellt, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zeitnah in Behördenentscheidungen einfließen?

Hierbei wird grundsätzlich auf die Antwort der Frage 3 verwiesen.

Mit 31.12.2025 ist zudem eine Novelle der Grenzwerteverordnung in Kraft getreten. Sie setzte die Richtlinie (EU) 2023/2668 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz um. Die Novelle führte zu einer Verschärfung der zu setzenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in den Betrieben, wie insbesondere die Senkung des Grenzwerts von vormals 100.000 F/m³ auf nunmehr 10.000 F/m³ sowie des Messverfahrens (Umstieg auf Elektronenmikroskopie).

Frage 6: *Inwiefern wurden die betroffenen Unternehmen und deren Mitarbeiter über die Asbestproblematik informiert und unterstützt?*

Grundsätzlich haben Arbeitgeber:innen im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung selbst zu ermitteln, ob gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe verwendet werden und auf Grund der bestehenden Risiken sodann entsprechende Maßnahmen festzulegen, um die Exposition der Arbeitnehmer:innen gegenüber asbesthaltigen Stäuben zu minimieren. Arbeitgeber:innen haben die Arbeitnehmer:innen ausreichend über:

1. die Gefahren für die Gesundheit infolge einer Exposition gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien,
2. die vorgeschriebenen Grenzwerte und die Notwendigkeit der Überwachung der Luft,
3. die Vorschriften betreffend die Hygienemaßnahmen, einschließlich der Notwendigkeit nicht zu rauchen,
4. die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Tragen und die Verwendung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
5. die besonderen Vorsichtsmaßnahmen, um die Asbestexposition so weit wie möglich zu verringern, und

6. den Hinweis, dass sich die Arbeitnehmer:innen nach Beendigung der Exposition lungenfachärztlichen Gesundheitsuntersuchungen so lange unterziehen sollen, wie dies zur Sicherung ihrer Gesundheit nach Ansicht der untersuchenden Fachärztinnen oder Fachärzte jeweils erforderlich ist,

zu informieren.

Frage 7: *Welche Auswirkungen haben die Schließungen der Steinbrüche auf die regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt?*

- a. *Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus längerfristigen Betriebsschließungen?*

Die behördliche Schließung einer Betriebsstätte ist in aller Regel als zufällige Dienstverhinderung auf Seiten des Dienstgebers/der Dienstgeberin zu bewerten und fällt sohin in den Anwendungsbereich des § 1155 ABGB. Demnach gebührt den Dienstnehmer:innen für Dienstleistungen, die nicht zustande gekommen sind, ihr Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit waren und durch Umstände die auf Seite ihrer Dienstgeber:innen liegen daran verhindert worden sind. Sie müssen sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt haben.

Als letzte Konsequenz kann das von der Betriebsschließung betroffene Unternehmen Kündigungen aussprechen. Im Anwendungsbereich des § 105 ArbVG (betriebsratspflichtiger Betrieb mit mindestens fünf Arbeitnehmer:innen) können diese allerdings vor Gericht angefochten werden. Inwieweit eine solche Anfechtung erfolgreich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

- b. *Wie viele Arbeitsplätze sind nach Kenntnis Ihres Ressorts von diesen Schließungen betroffen oder dadurch gefährdet?*

In den vier gegenständlichen Tagbauen sind, nach Angabe des Arbeitsinspektorates, in Summe 28 Arbeitnehmer:innen beschäftigt.

Dem BMASGPK sind keine Anzeigen über die beabsichtigte Auflösung von Dienstverhältnissen gemäß § 45a AMFG (AMS-Frühwarnsystem) seitens der von der behördlichen Schließung betroffenen Unternehmen bekannt.

Frage 8: *Gibt es Pläne, die betroffenen Regionen wirtschaftlich zu unterstützen oder alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen?*

Im Zuständigkeitsbereich des AMS werden die betroffenen Beschäftigten bei Arbeitslosmeldungen im Rahmen der Standardbetreuung für arbeitslose Personen begleitet. Diese umfasst insbesondere die Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche, die Vermittlung passender Stellenangebote, die Information zu Fördermöglichkeiten sowie den Zugang zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Je nach betrieblicher Situation haben auch Unternehmen die Möglichkeit Förderungen, wie etwa Kurzarbeitsbeihilfe, zu beantragen.

Frage 9: *Wie wird sichergestellt, dass in Zukunft keine asbesthaltigen Materialien in den Verkehr gebracht werden?*

Im Rahmen der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idGF, wurden Proben von Streusplitt in Baumärkten etc. genommen. Diese werden aktuell noch von einem externen Prüfinstitut untersucht.

Frage 10: *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bevölkerung über die Risiken von Asbest und den Umgang damit aufzuklären?*

a. Welche Rolle spielen Umweltorganisationen in der Risikokommunikation aus Sicht Ihres Ressorts?

Die Information der Bevölkerung über gesundheitliche Risiken (wie beispielsweise von Asbest) erfolgt im Anlassfall in erster Linie durch die zuständigen Stellen auf regionaler Ebene. Sofern es als erforderlich gesehen wird, werden zusätzlich Maßnahmen auf Bundesebene gesetzt, um die Bevölkerung entsprechend zu informieren und aufzuklären.

Beiträge externer Akteur:innen, einschließlich Umweltorganisationen, können dabei unterstützend wirken, sofern sie auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Die Risikokommunikation hat evidenzbasiert, verhältnismäßig und ohne unnötige Verunsicherung der Bevölkerung zu erfolgen.

Frage 11: *Gibt es Überlegungen, die Überwachung und Kontrolle von Steinbrüchen hinsichtlich Asbestbelastung zu intensivieren?*

Im ersten Halbjahr 2026 ist eine Überprüfung der Einhaltung der neuen Bestimmungen der GKV 2025 zu Asbest und der damit herabgesetzten Grenzwerte (TRK-TMW von 10.000 F/m³) geplant.

2027 wird eine europaweite Kampagne der Arbeitsinspektionen aller EU-Mitgliedsstaaten mit dem Schwerpunkt Asbest durchgeführt. Ziel ist die Beratung der Betriebe und die Kontrolle der Einhaltung von Schutzmaßnahmen zur Prävention von Asbestexpositionen. Die Inspektionen erfolgen nach einer gemeinsam ausgearbeiteten Checkliste in bestimmten Branchen. Auf Grundlage der gemeldeten Ergebnisse und Daten wird auf europäischer Ebene in weiterer Folge ein gemeinsamer Bericht über diese europaweite Inspektionskampagne veröffentlicht.

Frage 12: *Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Umgang mit der Asbestproblematik koordiniert?*

In den gegenständlichen Tagbauen wird das Mineralrohstoffgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen, welche die Arbeitsinspektion bei den Verfahren als Organpartei zu beteiligen haben (§ 12 ArbIG).

Im Rahmen der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen nach dem Mineralrohstoffgesetz sind die Belange des Arbeitsschutzes mitzubersichtigen. Die Genehmigung darf von der Montanbehörde nur erteilt werden, wenn den Arbeitsschutzvorschriften entsprochen wird. Zusätzliche Auflagen sind dann vorzuschreiben, wenn im konkreten Einzelfall Maßnahmen erforderlich sind, welche über die geltenden Rechtsvorschriften hinausgehen.

Frage 13: *Welche Rolle spielt Ihr Ressort in der Taskforce Burgenland und wie wird die Zusammenarbeit gestaltet?*

Das zuständige Arbeitsinspektorat Burgenland ist nicht Teil der Taskforce.

Frage 14: *Gibt es internationale Beispiele für den Umgang mit natürlich vorkommendem Asbest, die als Vorbild für Österreich dienen könnten?*

Für den Bereich des Arbeitnehmer:innenschutzes ist innerhalb der EU ein einheitlicher Standard, durch die Richtlinie (EU) 2023/2668 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, hergestellt (siehe Frage 5a).

Frage 15: *Wie wird sichergestellt, dass zukünftige Bauprojekte nicht durch asbesthaltige Materialien gefährdet werden?*

Soweit sich diese Frage auf die Gefährdung der Arbeitnehmer:innen bezieht, könnten Asbestfasern in bestehenden Bauwerken bei Sanierungs-, Abbruch- oder Renovierungsarbeiten sowie bei der Entsorgung freigesetzt werden. Zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen wird auf die Beantwortung der Fragen 2-6 verwiesen.

Frage 16: *Welche Forschungsvorhaben oder Studien sind geplant, um die Auswirkungen von natürlich vorkommendem Asbest auf Umwelt und Gesundheit besser zu verstehen?*

Zum Themenbereich Asbest liegt ein breiter wissenschaftlicher Erkenntnisstand zu den gesundheitlichen Auswirkungen vor. Allfälliger weiterer Forschungsbedarf wird laufend evaluiert und sofern erforderlich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützt.

Frage 17: *Wie wird die Entsorgung von asbesthaltigem Material aus den betroffenen Steinbrüchen geregelt?*

Die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle aus bergbaulichen Tätigkeiten fällt nicht in die Zuständigkeit des BMASGPK.

Frage 18: *Gibt es Überlegungen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer in asbestbelasteten Bereichen zu verschärfen?*

Mit der letzten Novelle der Grenzwerteverordnung, BGBl. II Nr. 339/2025, welche der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2668 über den Schutz der Arbeitnehmer:innen gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz nachkommt, wurde bereits eine Reihe von neuen Bestimmungen zu Asbest geschaffen und der Grenzwert von vormals 100.000 F/m³ auf nunmehr 10.000 F/m³ herabgesetzt. Mit 21.12.2029 wird dieser Grenzwert auf 2.000 F/m³ weiter herabgesetzt.

Frage 19: *Wie wird die Einhaltung von Sicherheitsstandards in Steinbrüchen hinsichtlich Asbestbelastung kontrolliert?*

Im Rahmen von routinemäßigen Kontrollen durch die Arbeitsinspektionen wird die Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben betreffend eine Exposition von Arbeitnehmer:innen durch asbestmineralführende Stäube überprüft. Zu den Schwerpunkten darf auf die Antwort zur Frage 11 verwiesen werden.

Frage 20: *Gibt es Gespräche Ihres Ressorts mit den Landesbehörden zu möglichen Wiederinbetriebnahmen der betroffenen Betriebe?*

- a. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um dies unter sicheren Bedingungen zu ermöglichen?*

Eine Wiederinbetriebnahme setzt die Aufhebung der Sperrbescheide durch die Bezirksverwaltungsbehörden voraus.

Im Zuge solcher Verfahren ist durch die Betreiber der Tagbauen auch darzulegen, welche technischen, organisatorischen und rein persönlichen Schutzmaßnahmen in Hinblick auf den Arbeitsschutz und die gefahrlose Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen getroffen werden. Bei diesen Verfahren ist das zuständige Arbeitsinspektorat als Organpartei einzubinden. Wesentlich für den Arbeitsschutz ist, dass dadurch der nunmehr gültige Arbeitsplatzgrenzwert für Asbeststäube von 10.000 Fasern/m³ in der Atemluft an den jeweiligen Arbeitsplätzen eingehalten bzw. möglichst weit unterschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

